

**Satzung  
zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe  
der Stadt Hennigsdorf  
- Friedhofsgebührensatzung -  
BV0001/2022**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 08.02.2022 auf der Grundlage von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, [Nr.21]) i. V. m. §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), nachfolgende Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf – Friedhofsgebührensatzung – beschlossen:

**§ 1  
Gebührentatbestand, Gebührenmaßstab, Gebührensatz**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf und die Inanspruchnahme von Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben:

Nr.	Gebührentatbestand und -maßstab	Gebührensatz in Euro
<b>A. Gebühren für Grabstätten</b>		
1.	Überlassung einer Erd-Reihengrabstätte auf 25 Jahre	1.388,00
2.	Überlassen einer Erd-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter auf 30 Jahre mit der Möglichkeit der Urnenbeisetzung (1 Erdbestattung und 1 Urne)	1.665,00
3.	Überlassung einer Urnen-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter auf 25 Jahre (max. 2 Urnen)	1.329,00
4.	Überlassung einer Urnen-Reihengrabstätte in der Urnengemeinschaftsgrabanlage – UGA mit Stele – auf 20 Jahre	763,00
5.	Überlassung einer Urnen-Reihengrabstätte – UGA am Urnenfeld auf 20 Jahre	596,00
6.	Überlassung einer Urnen-Reihengrabstätte – UGA im Urnenhain auf 20 Jahre	214,00
7.	Überlassung einer Erd-Wahlgrabstätte für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres auf 20 Jahre	361,00
8.	Überlassung einer einstelligen Erd-Wahlgrabstätte auf 30 Jahre	983,00
9.	Überlassung einer zweistelligen Erd-Wahlgrabstätte auf 30 Jahre	1.967,00
10.	Überlassung einer dreistelligen Erd-Wahlgrabstätte auf 30 Jahre	2.951,00
11.	Überlassung einer zweistelligen Urnen-Wahlgrabstätte auf 25 Jahre	209,00
12.	Überlassung einer vierstelligen Urnen-Wahlgrabstätte auf 25 Jahre	301,00
13.	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Erd-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter pro Jahr	55,00
14.	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Urnen-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter pro Jahr	53,00
15.	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Erd-Wahlgrabstätte für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres pro Jahr	18,00

16.	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer einstelligen Erd-Wahlgrabstätte pro Jahr	32,00
17.	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer zweistelligen Erd-Wahlgrabstätte pro Jahr	65,00
18.	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer dreistelligen Erd-Wahlgrabstätte pro Jahr	98,00
19.	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer zweistelligen Urnen-Wahlgrabstätte pro Jahr	8,00
20.	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer vierstelligen Urnen-Wahlgrabstätte pro Jahr	12,00
<b>B. Bestattungsgebühren</b>		
1.	Bestattung eines/einer Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Erd-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter oder in einer Erd-Reihengrabstätte (Erdbestattung)	912,00
2.	Bestattung eines/einer Verstorbenen in einer Urnen-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter oder in einer Urnen-Reihengrabstätte – UGA mit Stele einschließlich Namenskennzeichnung	110,00
3.	Bestattung eines/einer Verstorbenen in der Urnen-Reihengrabstätte – UGA am Urnenfeld	89,00
4.	Bestattung eines Verstorbenen in der Urnen-Reihengrabstätte - UGA im Urnenhain	14,00
5.	Bestattung eines verstorbenen Kindes bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres (Erdbestattung)	330,00
6.	Bestattung eines/einer Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Erd-Wahlgrabstätte (Erdbestattung)	1.100,00
7.	Bestattung einer Urne in einer Wahlgrabstätte	93,00
<b>C. Verwaltungsgebühren</b>		
1.	Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	74,00
2.	Erteilung der Genehmigung zur Errichtung einer Einfassung	30,00
3.	Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals + Einfassung	83,00
4.	Erteilung der Genehmigung zur Vorlage im Krematorium	7,00
5.	Ausfertigung der Zweitschrift eines ausgestellten Formulars	7,00
6.	Zustimmung zur Urnenumsetzung	22,00
7.	Zustimmung zur Umbettung	44,00
8.	Bescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber	7,00
9.	Bearbeitung eines Bestattungsantrags für eine Reihengrabstätte einschließlich Bescheiderstellung	35,00
10.	Bearbeitung eines Bestattungsantrags für eine Urnen-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter oder für eine Urnenreihengrabstätte – UGA mit Stele einschließlich Bescheiderstellung und Namenskennzeichnung	42,00
11.	Bearbeitung eines Bestattungsantrages für ein Wahlgrab einschließlich Bescheiderstellung	44,00
12.	Nachforschungsauftrag, je angefangene halbe Stunde	22,00
<b>D. Sonstige Gebühren</b>		
1.	Benutzung der Feierhalle	222,00
2.	Umsetzen einer Urne ohne Versand	165,00
3.	Trägergebühr (je Sarg- und Urnenträger)	60,00

4.	Gebühr für die Umgestaltung in eine Rasen-Erd-Wahlgrabstätte für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	78,00
5.	Gebühr für die Umgestaltung in eine einstelligen Rasen-Erd-Wahlgrabstätte	208,00
6.	Gebühr für die Umgestaltung in eine zweistelligen Rasen-Erd-Wahlgrabstätte	342,00
7.	Gebühr für die Umgestaltung in eine dreistellige Rasen-Erd-Wahlgrabstätte	455,00
8.	Gebühr für die Umgestaltung in eine Rasen-Urnen-Wahlgrabstätte	79,00
9.	Gebühr für die Pflege einer Rasen-Erd-Wahlgrabstätte für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres pro Jahr	64,00
10.	Gebühr für die Pflege einer einstelligen Rasen-Erd-Wahlgrabstätte pro Jahr	97,00
11.	Gebühr für die Pflege einer zweistelligen Rasen-Erd-Wahlgrabstätte pro Jahr	149,00
12.	Gebühr für die Pflege einer dreistelligen Rasen-Erd-Wahlgrabstätte pro Jahr	194,00
13.	Gebühr für die Pflege einer Rasen-Urnen-Wahlgrabstätte pro Jahr	48,00

## § 2 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer:
- a) gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen;
  - b) einen Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen zum Zweck der Bestattung oder Überlassung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte erwirbt;
  - c) Einrichtungen der städtischen Friedhöfe benutzt;
  - d) Leistungen im Sinne des § 1 in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch. Daneben haftet für die Gebührenschuld auch, wer die Leistung im Interesse eines oder einer Dritten in Auftrag gibt.

## § 3 Entstehen und Fälligkeiten der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Bestätigung des Antrages durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 09.02.2021 beschlossene Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf (BV0003/2021) außer Kraft.

Hennigsdorf, den 09.02.2022

Thomas Günther  
Bürgermeister